

SKIPISTEN UND UMWELTSCHUTZ

PRÄAMBEL

Für eine tolle Abfahrt auf Skiern braucht es eigentlich wenig: schöner Schnee, ein verschneiter Hügel und ein Paar Skier.

Mit Seehundfellen und etwas gutem Willen ist alles ganz leicht. Ursprünglich war dies so beim Skifahren, aber seit damals ist viel Zeit vergangen, wir sprechen von der Zeit Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts. In kurzer Zeit und gerade dank des Skisports hat sich auch der soziale und wirtschaftliche Aspekt der Bergregionen gewandelt, dort, wo nämlich heute Aufstiegsanlagen stehen, haben sich nicht nur sehr viele Menschen angesiedelt, sondern auch vom Grad der Kultur der Bevölkerung her und hinsichtlich der mit dem Skibetrieb verbundenen wirtschaftlichen Interessen hat sich einiges getan.

Die fortschreitende Urbanisierung der Landschaft hat die Notwendigkeit mit sich gebracht, insbesondere die für Skilanglauf und Abfahrtski bestimmten Bereiche in besonderem Maße auszubauen, die dadurch ein Schwungrad für verschiedenste, voneinander abhängige und miteinander kompatible wirtschaftliche Aktivitäten darstellen.

Der Bau von Seilbahnanlagen zieht Personal nach sich, das sich im Gebiet niederlassen muss, Ferienhäuser und Hotels, die sich in Funktion zur Kapazität der Aufstiegsanlagen anpassen.

Die Kapazität der Aufstiegsanlagen muss wiederum in der richtigen Proportion zu den Pisten stehen. Beim Skilanglauf etwa müssen die Skifahrer die Möglichkeit haben, ihre Runden zu drehen, ohne zu stark von den anderen Skifahrern behindert zu werden und für die Skifahrer bei der Abfahrt muss auf den Pisten ein ausreichender Grad an Bewegungsfreiheit und Sicherheit gewährleistet sein.

DIE VERFÜGBARKEIT DER LANDSCHAFT

Die Notwendigkeit, geeignete Hänge zur Verfügung zu stellen, bzw. Hänge, die dementsprechend angelegt werden können, bringt nicht unerhebliche Probleme mit sich.

Skipisten verlaufen im Gebirge in Gebieten, die zweifelsohne für wenig ertragreiche Landwirtschaft, Wald und Weiden genutzt werden, das heißt, in Gebieten, die mit der entsprechenden Unterstützung leicht aufgeforstet werden könnten. Es stimmt zwar, dass sich der Skisport im Winter abspielt und sich nicht unbedingt auf die Nutzung des Weidelands auswirken muss, jedoch nicht immer sind die Eigentümer bereit, ihr Land für die Durchfahrt freizugeben und verlangen finanzielle Gegenleistungen dafür, dass sie anderen dieses Recht zugestehen. Diese Problematik tritt vor allem dann auf, wenn in einer Skistation besondere Veranstaltungen stattfinden, wie dies in der Achtziger Jahren in Courmayeur anlässlich der lang ersehnten Weltmeisterschaft im Aostatal geschehen ist, als nämlich die Eigentümer der Grundstücke im unteren Bereich der Piste von Checrouit, auf der der Riesenslalom der Herren stattfinden sollte, einfach einen Lärchenwald im Zielbereich der Piste anpflanzten.

Der Zielbereich eines Skiwettkampfs muss groß sein, damit die Athleten sicher anhalten können und auch, um die erforderlichen Anlagen für die Sportler, für die Wettkampfrichter und die Presse errichten zu können. Zudem muss das Ziel eines wichtigen Wettkampfs nach FIS-Vorgabe aus Werbegründen im unteren Bereich der Aufstiegsanlage, wenn möglich in der Mitte der Skistation angeordnet sein. Zudem sind die Höhenunterschiede einzuhalten, die in jeder Wettkampfverordnung vorgeschrieben sind.

Um den Fall Courmayeur zu lösen, musste der Richter eingreifen, der im Zuge einer einstweiligen Verfügung, natürlich gegen entsprechende Entschädigung, die Grundstücke für den Wettkampf

freigab, da die Grundstücke Voraussetzung waren, um einen Wettkampf im Interesse der Gemeinschaft abzuhalten, das in diesem Fall mit dem Interesse der Einzelnen in Kontrast stand. Solche Vorfälle können geschehen. Oft lassen sich die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke und die Nutzung als Weiden nicht mit der Nutzung für Skipisten vereinbaren. Zäune und Bewässerungsanlagen sind Eingriffe, die der Landwirtschaft dienen, stehen jedoch der Anforderung entgegen, den Skifahrern freie Flächen ohne Hindernisse zu bieten. Die Möglichkeit, die Grundstücke für Pisten durch den Erwerb von Wegerechten im Winter sicher zu stellen, stellt die preisgünstigste Lösung dar, weil der Ankauf des Eigentumsrechts einerseits sofort erhebliche Kosten mit sich bringt und andererseits den Käufer dazu verpflichtet, die Grundstücke langfristig in Stand zu halten. Das Wegerecht ist ein reelles Nutzungsrecht des Guts, das jedoch die Wahrung der Rechte des Grundstückseigentümers bedingt, und muss deshalb vom Inhalt her sehr genau definiert werden, da derjenige, der ein Wegerecht hat, dieses nur auf der Grundlage seiner Befugnis und des Besitzes des Rechts nutzen darf. Falls Zweifel im Hinblick auf den Umfang und die Ausübung des Wegerechts auftreten, gilt, dass das Nutzungsrecht zwar den Bedürfnissen des berechtigten Grundstücks gerecht werden muss, jedoch so, dass das belastete Grundstück so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Besitzrechtliche Fragen hinsichtlich des Wegerechts sind vor dem Hintergrund des vorangegangenen Jahres der Ausübung des Rechts zu lösen. Hinzu kommt, dass das belastete Grundstück, also der Eigentümer bzw. der Landwirt, der das Grundstück bewirtschaftet, keine Handlungen vornehmen darf, die die Ausübung des Wegerechts einschränken oder negativ beeinflussen können, andererseits dürfen vom berechtigten Grundstück keine Änderungen ausgehen, die den Zustand des belasteten Grundstücks beeinträchtigen können. Dies ist schwer mit dem Bedürfnis nach Ausbau der Skistation und nach immer raffinierteren Pisten zu vereinbaren, bei denen alle festen Hindernisse aus dem Weg geräumt werden und feststehende Anlagen für die künstliche Beschneidung errichtet müssen.

Im Gesetz Nr. 363 vom 24. Dezember 2003 363 (Sicherheitsbestimmungen für Abfahrtski und Skilanglauf) wird der Inhalt der „Skigebiete mit Aufstiegsanlagen“ definiert, die für die Ausübung von verschiedenen Wintersportarten bestimmt sind, wie Ski, Snowboard, Schlitten. Insbesondere werden diese Gebiete als beschneite, auch künstlich beschneite Gebiete mit Aufstiegsanlagen und Pisten definiert. Diesbezüglich heißt es in Artikel 7 des zitierten Gesetzes im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen, dass untypischen Hindernisse zu entfernen sind und dass der Pistenbetreiber die Piste zu pflegen und instand zu halten hat und dafür verantwortlich ist, die Piste zu öffnen oder aber zu schließen, wenn sie nicht zugänglich ist. Das Gesetz überträgt die Bestimmung der Wintersportgebiete den regionalen Vorschriften, auch deshalb, weil sich dadurch eine Möglichkeit für die zwangsweise Bestellung von Nutzungsrechten ableiten lässt, die für die Betreuung dieser Gebiete erforderlich sind, in der Tat ist vorgesehen, dass die Bestimmung der Skigebiete einer Erklärung eines öffentlichen, nicht aufschiebbaren und dringenden Nutzens gleichkommt, was die Folge hat, dass der Widerstand von Privatpersonen gegen die Errichtung der Anlagen und Pisten, die vom Gesetz her als nützlich für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft gelten, überwunden wird.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Schwierigkeiten der Inhalte des Nutzungsrechts überwunden werden, denn, auch wenn das Nutzungsrecht aufgezwungen wird, ist ihr Inhalt immer noch durch das Zivilgesetzbuch geregelt.

SICHERHEIT IM HINBLICK AUF LAWINEN- UND BERGRUTSCHGEFAHR

Was das Aostatal betrifft, ist eine Alpinski piste nach dem Gesetz (Regionalgesetz Nr. 9 vom 17. März 1992, i.d.F. Regionalgesetz Nr. 27 vom 15. November 2004) *„eine speziell für den Abfahrtski bestimmte Strecke, die normal zugänglich ist, wenn sie entsprechend vorbereitet, ausgeschildert und überwacht ist, um Lawinengefahr und sonstige untypischen Gefahren zu prüfen“*, Langlaufloipen gelten als *„eine speziell für den Skilanglauf bestimmte Strecke, die normal*

zugänglich ist, wenn sie entsprechend vorbereitet, ausgeschildert und überwacht ist, um Lawinengefahr und sonstige untypischen Gefahren zu prüfen”.

Die Aufmerksamkeit, mit der das Problem der Lawinengefahr bedacht wird, führt zu einigen wichtigen Überlegungen.

Skipisten sind in der Tat hindernisfreie Bereiche, die optisch die bewaldeten Gebiete deutlich unterbrechen, was keine ungewöhnliche Erscheinung in Berglandschaften ist, da auch in der Natur Bereiche ohne Vegetation vorkommen, in denen regelmäßig Lawinen herab rollen.

Das Gebiet in der nebenstehenden Fotografie liegt an den Hängen des Croix de Chaligne oberhalb von Aosta, wo sich land- und forstwirtschaftlich genutzte Bereiche und Weiden befinden, jedoch keine Skipisten.

Die Einschnitte im Wald, die am Bergrücken zu erkennen sind, sehen wie Skipisten aus, aber es handelt sich um Schneisen, die durch ab und zu vorkommende Lawinen gebildet wurden.

Wenn derartige Bereiche in Gebieten liegen, die für den Skiport bestimmt sind, können sie nicht für den Skisport genutzt werden, da dort effektive Lawinengefahr besteht.

Die Nutzung dieser Bereiche als Skipiste ist nur dann zulässig, wenn sie durch entsprechende Schutzwälle gesichert werden, oder wenn der Hang regelmäßig geräumt wird, um übermäßige Schneelast zu entfernen. Es ist nicht immer wirtschaftlich, diese bereits freien Gebiete zu nutzen, anstatt an einer anderen Stelle abzuholzen.

EINGRIFFE IN DIE LANDSCHAFT UND IN DIE UMWELT

Auch das Roden ist eine gebräuchliche Praxis, nämlich, wenn Gebiete als Weideland genutzt werden sollen, das, wie bei jeder landwirtschaftlichen Nutzung, bewässert werden muss. Wenn entsprechende Bewässerungsanlagen vorgesehen werden, sieht die Landschaft nicht viel anders aus, als ein Gebiet, das im Winter als Skipiste genutzt wird.

Bewässerungsanlagen sind nicht viel anders, als künstliche Beschneiungsanlagen, auch bei der Errichtung erfolgt eine vergleichbare Dynamik, das heißt, es müssen ein Wasserauffangbehälter und entsprechende Leitungen an die einzelnen Bewässerungsstellen vorgesehen werden. Dazu müssen provisorische Straßen geschaffen und Gräben ausgehoben werden, die anschließend zwar wieder zugeschüttet und bepflanzt werden, jedoch zum Verlegen der Rohre erforderlich sind.

Die Nutzung und die Beschaffung des Wassers sind Umweltaspekte, die nicht vernachlässigt werden können, auch angesichts der „Trockenzeit“, in der Skipisten Wasserreserven brauchen, um Schnee zu produzieren. Künstliche Beschneigung ist gemäß Artikel 121 der Gesetzesverordnung Nr. 152 vom 3. April 2006 in den Gewässerschutzplänen mit zu berücksichtigen. Die Regionen haben zudem entsprechende Programme zur Erfassung der erforderlichen Daten aufzustellen, anhand der die Grundwassersituation und die Auswirkungen auf die Bevölkerung bewertet werden können. Die Daten sind an das Ministerium für Umwelt- und Landschaftsschutz und an die Abteilung Binnen- und Seewasserschutz der Agentur für Umweltschutz und Technik (APAT) zu schicken, wo sie für die wirtschaftliche Untersuchung der Gewässer genutzt werden, um die Nutzung und Aufbereitung des erfassten Wasservorrats korrekt zu planen.

ERDAUSHUB UND ANPASSUNG DES BODENS

Um den Boden optimal zum Skifahren nutzen zu können, müssen zudem auch die größeren, an der Oberfläche liegenden Felsbrocken entfernt werden, was in der Phase der Aushubarbeiten kein schöner Anblick ist, sich jedoch im Laufe der Zeit, wenn die natürliche Vegetation die Oberhand gewinnt, verbessert. Die Pisten von Crevacol, im Gran S. Bernardo – Tal sind hierfür ein Beispiel: in dieser sehr felsigen Gegend wurde der ursprünglich vorhandene Boden sehr stark verändert, um eine Skipiste zu schaffen. Die Pflanzen wachsen in diesen Höhenlagen langsamer nach und dies nimmt, auch wenn ausgesät wird, sehr viel Zeit in Anspruch. Diesbezüglich hatte der Oberste Gerichtshof (Urteil 23/2/2004 III. Strafkammer Nr.21022) in einem Fall, in dem es um die Änderung des Zustands eines Gebiets ging, in dem eine Skipiste geschaffen werden sollte (Gebiet zwischen der Adler-Piste und Cevedale in Plaghera und Santa Caterina di Valfurva), ausdrücklich die Entscheidung des Richters in der ersten Instanz kritisiert (Gericht Sondrio), mit der die Verfügung, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands anzuordnen, ausgeschlossen wurde, weil Gras angesät worden war. Das Oberste Gericht ging davon aus, dass der Umstand, dass Gras in diesem Gebiet angesät wurde, zwar den Umweltschaden mildern könne, jedoch nicht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bedeutet, wenn eine relevante Änderung des Bodens vorliegt.

Dasselbe Oberste Gericht hat anschließend die Verfügung, mit der die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands angeordnet wurde, wegen eines Formfehlers beim Verfahren zurückgewiesen. In diesem Fall war die Verfügung hinsichtlich der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in Folge eines materiellen Fehlers im Urteil der ersten Instanz vom Appellationshof erlassen worden, jedoch hatte sich die Staatsanwaltschaft nicht eingeschaltet, deshalb konnte der Appellationshof nicht zu einem Punkt des Urteils Stellung nehmen, der nicht angefochten wurde. Das bedeutet, dass eine andere Entscheidung die Zerstörung der Skipiste mit sich geführt hätte, um auf der Grundlage der vorhandenen Dokumentation den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Es ist hervor zu heben, dass man, wenn man die Umwelt im Gebirge untersucht, das heißt in unserem Fall, die Skigebiete, mit einer sehr komplexen, häufig wildwüchsigen und sich selbst

überlassenen Realität konfrontiert wird, die gerade deshalb so schön ist, weil der Mensch der Natur ihren Lauf lässt. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in solchen Situationen ist praktisch unmöglich. Im Gegenteil, in vielen Fällen bietet die Tatsache, dass einige traditionelle Aktivitäten völlig in Vergessenheit geraten sind, Vor- und Nachteile, die unterschiedlich bewertet werden können. So werden zum Beispiel Wälder mehr und mehr sich selbst überlassen, weil heutzutage weniger Brennstoffbedarf herrscht und der Kreislauf der Holzwirtschaft wurde an diesem Punkt unterbrochen.

Sehr oft wird das Unterholz sich selbst überlassen, deshalb sieht der Wald, von außen betrachtet, zwar gut aus, wenn man genauer hinsieht, zeigt sich jedoch ein ziemlich ungeordnetes, wenn nicht gar gefährliches Bild, da sich dadurch auch die Gefahr von natürlich bedingten oder durch unvorsichtige Menschen verursachten Waldbränden erhöht.

Angesichts der aktuellen Situation der Skigebiete sind vor allem Gegenden zu untersuchen, die in über 1500 m Höhe oder gar auf Gletschern liegen, da kleinere, niedriger liegende Skistationen schon allein wegen des Klimawandels und des Anstiegs der durchschnittlichen Temperaturen nicht mehr betrieben werden.

Änderungen des Bodens, die gesetzlich relevant sind, sind vor allem Erdaushübe. Nehmen wir einmal die Bearbeitung der Schneedecke aus, die vorübergehend sind und nur die Wintersaison über oder eine Sportveranstaltung lang dauern.

Man denke an Snow-Parks, an Half Pipes, an die Border-Cross-Pisten oder an die Einrichtungen für Free-Style. Hierfür sind Schneekatzen und aufwendige Maschinen erforderlich, ähnlich wie Baumaschinen, jedoch sind die Eingriffe nicht von Dauer.

Wenn der Schnee schmilzt, oder auch schon vorher, zeigt sich, dass sich das natürliche Erscheinungsbild der Landschaft nicht geändert hat.

Der Fall liegt anders, wenn der Bodenaufbau geändert werden oder abgeholzt werden muss, um eine Skipiste zu schaffen.

Skistationen haben sich in zumindest ursprünglich wenig besiedelten Gebieten entwickelt, in denen die Landwirtschaft zu Gunsten des Weidelands wich, in denen nichts gesät oder angebaut wird.

Es handelt sich jedoch auch um sehr schöne und landschaftlich wertvolle Gebiete.

Nun hat sich also neben der traditionellen landwirtschaftlichen Tätigkeit der Tourismus entwickelt, der immer stärker ausgebaut wird und dessen Einfluss auf die Umwelt kommerzieller oder industrieller Natur ist und eine wirtschaftliche Entwicklung bezweckt, die oft mit den landschaftlichen Anforderungen in Kontrast steht, bzw. die Landschaft in jedem Fall verändert.

LANDSCHAFTSSCHUTZBESTIMMUNGEN

Mit den Landschaftsschutzbestimmungen (Gesetz Nr. 1497 vom 29. Juni 1939) wurden bestimmte Auflagen eingeführt, das heißt, geplante Maßnahmen in diesen Gebieten mussten von der Aufsichtsbehörde für den Schutz der Kulturgüter und der Landschaft, die in allen Provinzen eingerichtet wurden, genehmigt werden. Diese Auflagen mussten im Rahmen von Ministerverordnungen bestimmt werden, was in vielen Gebieten, auch im Aostatal, geschah. Im Jahr 1985 wurden die Landschaftsschutzbestimmungen einer allgemeinen Reform unterzogen, und zwar durch das Gesetz Nr. 431 vom 8. August 1985, mit dem die Gesetzesverordnung Nr. 312 vom 27. Juni 1985 rechtskräftig wurde. Dadurch wurden grundsätzliche Landschaftsschutzaufgaben für bestimmte, genau definierte Gebiete eingeführt, die nicht mehr speziell einzeln verfügt werden mussten. In dem uns interessierenden Zusammenhang traf dies zu auf: öffentliche Flüsse, Bäche und Wasserläufe, einschließlich Ufer oder Randstreifen bis zu hundertfünfzig Meter Breite, alle Berggebiete ab 1200 Meter Höhe im Apennin und ab 1600 Meter Höhe in den Alpen, also alle Wälder und Waldgebiete, auch die, die durch Brände beschädigt waren, sowie schließlich die Gletscher und die Bereiche um die Gletscher.

Nach dieser Bestimmung hatten die Regionen die Aufgabe, entsprechende Landschaftsschutzpläne zu erstellen. Zudem wurde festgelegt, welche Aktivitäten weiter ohne Genehmigung ausgeübt werden durften, nämlich: „planmäßige und außerplanmäßige Maßnahmen zur Instandhaltung, statische Konsolidierung und behutsame Restaurierung der vorhandenen Gebäude, deren äußeres Erscheinungsbild nicht verändert werden durfte, landwirtschaftliche Nutzung, Forstwirtschaft und Nutzung als Weideland, ohne den Zustand der Landschaft durch Gebäude oder sonstige Bauten permanent zu ändern und ohne in die hydrogeologische Situation einzugreifen. Jeder Verstoß gegen dieses Gesetz wurde streng bestraft, wobei man auf das Stadt- und Bebauungsplanungsgesetz Nr. 47 vom 28. Februar 1985 zurück griff, insbesondere auf Artikel 20, nach dem, zusätzlich zu den strafrechtlichen Maßnahmen, auch die Verpflichtung hinzu kam, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Verurteilten wieder herzustellen.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass die Vorschriften bezüglich der Bestrafung ziemlich unglücklich waren, da man sich dabei auf ein Bebauungsgesetz bezog, das drei mögliche Straftaten vorsah (a- Errichtung von Bauten, die nicht mit der Genehmigung oder den Vorschriften konform waren, b- Errichtung von Bauten ohne Genehmigung oder die völlig unkonform mit der Genehmigung waren, c- Errichtung von Bauten ohne Genehmigung oder völlig unkonforme Bauten in Landschaftsschutzgebieten).

Hier musste also der Oberste Gerichtshof seine Kreativität entfalten um diese unglückliche Gesetzesvorgabe auszulegen bzw. zu ergänzen, indem festgelegt wurde, dass die Bestimmung im Bezug auf das „*quoad poenam*“ zu sehen sei (Oberstes Gericht, 20/1/1990, Lupini, in *Foro italiano*, 1990,II,684). Später entschied das Gericht (Oberstes Gericht, III. Strafkammer, 4/10/1995 Pres. Glicini, in *Cassazione penale* 1996, S.1581), dass die Genehmigung der Obersten Aufsichtsbehörde der damaligen „Baugenehmigung“ gleichzustellen sei, um zu bestimmen, auf welche Straftat sich der Punkt a (*Errichtung von Bauten, die nicht mit der Genehmigung oder den Vorschriften konform*

sind) und der Punkt c (ohne Genehmigung) in Artikel 20 des zitierten Gesetzes bezieht. Auf diese Weise schaffte das Oberste Gericht Recht, indem beschieden wurde, dass „*der Gesetzgeber die einzelnen Punkte in Artikel 20 nicht genau präzisiert hat und diese Tatsache hat eine klare, unmissverständliche Bedeutung: man wollte nicht nur allein die im Punkt c) aufgeführten Handlungen reglementieren, denn andernfalls wäre dies erfolgt.*“ In der Zwischenzeit hat auch das Verfassungsgericht diesbezüglich eingegriffen und das Gesetz in verschiedenen Urteilen kritisiert, mit dem Zusatz, dass ein entsprechendes, genauer formuliertes Gesetz erforderlich sei.

DIE GELTENDEN STADTPLANUNGS- UND UMWELTSCHUTZBESTIMMUNGEN

Ein entsprechendes, genaueres Gesetz wurde nie erlassen, im Gegenteil, die Verwirrung im Hinblick auf die Bestimmungen ist noch größer geworden.

Der Bereich Bauwesen wurde im Rahmen eines Einheitstext völlig überarbeitet (Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001), in dem die Struktur der verwaltungstechnischen Verfahren im Zusammenhang mit dem Bauwesen diversifiziert wurde, angefangen bei der Baugenehmigung, bis zur Erklärung der Eröffnung einer Tätigkeit, die keiner ausdrücklichen Verfahren bedarf. Ebenfalls wurden die Bestimmungen über Beton, über Bauten in erdbebefährdeten Gebieten, über Stahlbeton und über barrierefreies Bauen vereinheitlicht und Artikel 20 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 (Sanktionen) wurde abgeschafft und durch ein anderes Sanktionskonzept ersetzt.

Trotzdem, und obwohl der Einheitstext über Bauwesen und Stadtplanung nicht einfach an den involvierten Personen und umso weniger am Gesetzgeber vorüber gehen konnte, wurde das Inkrafttreten des Gesetzes wiederholt aufgeschoben (wieder und wieder, bis schließlich zum 30. Juni 2003) und im Zuge der Reform der Bestimmungen über Kulturgüter und Landschaftsschutz mit der Gesetzesverordnung Nr. 42 vom 22. Januar 2004 wurde wieder die Liste der zu schützenden Güter eingeführt, so wie sie in der Gesetzesverordnung aus dem Jahr 1985 stand, gleichzeitig wurden die Sanktionen gemäß Artikel 20 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 im Falle von Errichtung von Bauten in geschützten Gebieten und ohne Genehmigung wieder aufgenommen, der ja eigentlich abgeschafft war, wodurch zudem auch die Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands als Sanktion bestätigt wurde.

Es sollte daran erinnert werden, dass strafrechtliche Sanktionen vom Prinzip her gesetzlich gelten und in keiner Weise durch Analogie ausgelegt werden dürfen. Daneben ist auch hervor zu heben, dass im Sinne des italienischen Strafgesetzbuchs niemand für etwas bestraft werden kann, das zum Zeitpunkt, zu dem die Tat begangen wurde, nicht als Straftat galt, ebenso kann niemand für eine Tat bestraft werden, die nach einem anschließend erlassenen Gesetz nicht als Straftat gilt. Im Bereich Bauwesen kommt hinzu, dass der Einheitstext über Bauwesen und Stadtplanung (Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001) ein Datum für das Inkrafttreten vorsah und die Abschaffung der bisherigen Bestimmungen beinhaltete. Durch den Aufschub des Inkrafttretens infolge der Verfügung im Gesetz Nr. 463 vom 31. Dezember 2001 hatte der Gesetzgeber, ohne es zu merken, eine nicht durch Gesetze abgedeckte Lücke von neun Tagen, nämlich zwischen dem 1. Januar, des Inkrafttretens des neuen Textes, und dem 10. Januar 2002, Zeitpunkt der Veröffentlichung im Staatsanzeiger, geschaffen.

Das Problem trat natürlich sofort zu Tage, auch im Falle der Instandhaltung der Piste der Santa Caterina S.p.a., die in einem Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Stelvio liegt.

Das Oberste Gericht, dritte Strafkammer, musste sich im Urteil Nr. 1672 vom 20. November 2002 mit einer Auslegung der Folgen auseinandersetzen, um die Kontinuität der im Laufe der Zeit aufeinander folgenden Bestimmungen zu gewährleisten, ohne die das Urteil des Gerichts Sondrio, das vom Appellationshof Mailand bestätigt wurde, nicht haltbar gewesen wäre. Im selben Urteil wurde auch festgelegt, dass die Arbeiten auf der Piste, darunter auch der Bau einer Straße, die Rodung von Wäldern und Erdaushub, sowohl einer Genehmigung im Sinne des Landschaftsschutzes, als auch einer Baugenehmigung bedürfen, aber während die Baugenehmigung

auch anschließend, nach bereits erfolgter Maßnahme erlassen werden kann, gilt dies nicht für die Genehmigung im Sinne des Landschaftsschutzes, die vor Beginn der Arbeiten vorliegen muss.

Die nachträglich erteilte Genehmigung im Sinne des Landschaftsschutzes ist somit hilfreich für die Instandhaltung der Bauwerke, die andernfalls zerstört werden müssten, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, sie reicht jedoch nicht dafür aus, dass der Tatbestand der Straftat nicht mehr gilt.

Konkret bedeuten diese Verfügungen, dass der aktuelle Artikel 40 des geltenden Stadtplanungsgesetzes unter Punkt c) den Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren und eine Geldstrafe zwischen €15.493,00 und €51.645,00 vorsieht, natürlich bleibt offen, in welchem Fall die etwas mildereren Strafen nach Punkt a) zutreffen, ebenso offen ist, ob nun diese Bestimmungen zutreffen, oder die ausdrücklich im Landschaftsschutzgesetz erwähnten Vorschriften, die jedoch abgeschafft sind.

DIE SCHUTZ DER UMWELT ALS PRIMÄRES UNVERZICHTBARES GUT

Wenn man versucht, die Materie etwas zu gliedern, hat man oft den Eindruck, dass der *corpus iuris* im Hinblick auf den Umweltschutz durch „Ansammlung“ entstanden ist, um einen Begriff der Stadtplaner selbst zu gebrauchen, der gut zum Ausdruck bringt, dass grundsätzlich keine geordnete bzw. nur sehr wenig strukturierte Entwicklung erfolgte.

In der Tat muss gesagt werden, dass das Thema Umweltschutz erst sehr spät zu einem solchen wurde, nämlich erst in den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts, aber die Umwelt ist auch in unserer Verfassung die große Unbekannte, in der nämlich keine spezifischen Angaben zum Umweltschutz zu finden sind. Bei der Entwicklung der Gesetzesbestimmungen spielte das Verfassungsgericht eine große Rolle, das in verschiedenen Urteilen das Problem der Einschränkung der Rechte der Bürger infolge verschiedener, den Landschaftsschutz betreffenden Rechtsnormen anging (Verfassungsgericht, Urteil 12/4/1990 Nr.195; Urteil 20/12/1996 Nr.399), Naturparks und Naturoasen betreffende Vorschriften (Verfassungsgericht, Urteil 30/12 1987 Nr.617; Urteil 11/7/1989 Nr.391) und allgemeine Auflagen betreffende Vorschriften (Verfassungsgericht, Urteil 22/7/1998 Nr.316). Das Gericht hat ein Prinzip eingeführt, nach dem zum grundsätzlichen Recht auf Gesundheit und Wohlbefinden gemäß Artikel 32 der Verfassung auch das Recht zählt, in einer gesunden Umwelt zu leben, deshalb stellt der Doppelbegriff Wohlbefinden/Umwelt ein primäres Gut dar, auf das niemand verzichten kann und muss und das deshalb auch zum Nachteil objektiver Rechte vorrangig zu schützen ist, wie zum Beispiel das Recht darauf, zu bauen, die zwar wichtige Rechte sind, jedoch nicht mit dem vorrangig geltenden Recht auf Schutz eines übergeordneten Guts kontrastieren können.

Ebenfalls im Bezug auf die Stadtplanungs- und Landschaftsschutzbestimmungen und auf den Verstoß gegen Artikel 734 des italienischen Strafgesetzbuchs, nämlich über den Schutz der Naturschönheiten, entschied das Oberste Gericht, dritte Strafkammer, im Urteil Nr.13440 am 3. Februar 2004 folgendermaßen: „...mit Bezug auf die umfassende Rechtslehre und Rechtssprechung im Zusammenhang mit Umweltschäden nach Artikel 18 des Gesetzes Nr.349 aus dem Jahr 1986 muss daran erinnert werden, dass die Umwelt, nach der Definition dieses Gerichts, ein nicht materielles, rechtlich anerkanntes Gut ist, das in vollem Umfang zu schützen ist, jedoch aufgeteilt werden kann in die Bereiche Landschaftsgestaltung, natürliche Ressourcen, ästhetischer und kultureller Wert der Landschaft sowie Umwelt als Voraussetzung für ein gesundes Leben (ex Urteil des Ob. Ger. 18/12/1990). Dies voraus geschickt, hatte das Gericht im zitierten Urteil eine Entscheidung des Appellationshofs Venedig aufgehoben, da die Straftat verjährt sei. Mit dem Urteil des Appellationshofs Venedig war die Entscheidung erster Instanz des Gerichts Belluno geändert worden, in dem es um die Änderung der Landschaftsgestalt in einem Waldgebiet ging, in dem eine Skipiste angelegt wurde. Mit dem abschließenden Urteil wurde auch der Schadensersatz gegenüber dem Umweltministerium bestätigt, das als Zivilpartei unter der Schirmherrschaft der Staatsadvokatur aufgetreten war.

DAS AOSTATAL UND DIE SKIPISTEN

Was das Aostatal betrifft, so liegen bisher keine bedeutenden juristischen Präzedenzfälle im Hinblick auf Skipisten und Umweltschäden vor. Ein kleines Problem im Zusammenhang mit der Erstellung der künstlichen Beschneiungsanlage der Monterosasky S.p.a. im Ayas-Tal, die nicht mit der Genehmigung konform war, hatte eine geringfügige Geldstrafe nach Punkt a) des Artikels 20, Gesetz Nr. 47 vom 28. Februar 1985 zur Folge.

Die Tatsache, dass keine bedeutenden Präzedenzfälle zu verzeichnen sind, ist wahrscheinlich darauf zurück zu führen, dass im Aostatal seit den Achtziger Jahren keine Alpinskiweltmeisterschaften oder sonstige weltweit relevanten Veranstaltungen mehr stattgefunden haben, für die neue Pisten oder großflächige Gebiete hätten angelegt werden müssen.

Das Olympiaabenteuer im Aostatal, das für die Austragung der olympischen Winterspiele 1998 kandidiert hatte, hatte mit sehr viel Enthusiasmus begonnen und war auch Gegenstand des Regionalgesetzes Nr.68 vom 12. November 1990, aber knapp zwei Jahre danach hatte die Bevölkerung im Rahmen einer Volksabstimmung am 19. Juni 1992 das zitierte Regionalgesetz über die Finanzierung abgeschafft und das Ergebnis dieser Volksabstimmung wurde in der Verordnung des Vorsitzenden der Landesregierung Nr. 647 am 24. Juni 1992 verkündet. Die Bestimmungen wurden nicht ersetzt, man nahm von der Kandidatur Abstand.

Zur Zeit der olympischen Winterspiele von Lillehammer im Jahr 1994 hatte das Aostatal ihre Kandidatur bereits zu den Akten gelegt.

Die regionalen Bestimmungen über Skipisten haben sich allerdings als recht wirksam erwiesen. Ausgegangen wird hierbei vom Regionalgesetz Aostatal Nr. 9 vom 17.3.1992, B.U.R. 24.3.1992 Nr.13 –(Bestimmungen über die öffentliche Nutzung von Skipisten). Das Gesetz entstand im Zuge der öffentlichen Aufmerksamkeit, die der Skiunfall in Courmayeur auf der Papillon-Piste am Mont Blanc erregte, bei dem dreizehn Touristen zu Tode kamen. Ziel und Zweck der Bestimmung ist vor allem die Sicherheit. Das Gesetz ist jedoch auch im Hinblick auf den Umweltschutz relevant, da das Thema Genehmigung der Pistennutzung reglementiert wird. In den Zielsetzungen des Gesetzes wird unter anderem aufgeführt, dass die Zugänglichkeit der Gebiete, die öffentlich für Abfahrtski und Skifahren genutzt werden, sicher gestellt werden soll.

In diesem Gesetz geht es sowohl um die Abfahrtspisten, als auch um die Langlaufloipen, gleich, ob sie für den Tourismus, oder nur vorübergehend für Wettkampfanstaltungen genutzt werden, wobei in diesem letzteren Fall auch die Vorschriften des Italienischen Wintersportverbands (FISI) und des Internationalen Skiverbands (FIS) gelten.

Bei Wettkampfanstaltungen ist aus Sicherheitsgründung die Schließung der Bereiche für die Öffentlichkeit vorgeschrieben, und zwar für die gesamte Dauer der Veranstaltung, einschließlich eventueller Trainingszeiten.

Da die Sicherheit der Skifahrer oberstes Ziel ist, müssen die Pisten laut Gesetz vor der Eröffnung einer Kontrolle unterzogen werden. Dies galt bei Inkrafttreten des Gesetzes auch rückwirkend für bereits vorhandene Pisten.

Im Aostatal werden Skipisten vor der Freigabe für die Öffentlichkeit somit zunächst eingestuft. Dem Antrag auf Einstufung müssen die entsprechenden Unterlagen beigelegt werden, einschließlich der Lagepläne des Gebiets mit den verzeichneten Skistrecken, Aufstiegsanlagen und Infrastrukturmaßnahmen, die vom „*Technischen Beratungsausschuss für Skipisten*“, der eigens zu diesem Zweck vom Regionalministerium für Tourismus, Sport und Kulturgüter eingerichtet wurde, bewertet werden.

Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung werden die Pisten eingestuft.

Abfahrtpisten werden in Funktion zum Schwierigkeitsgrad als einfache Pisten eingestuft, deren Neigung in Längs- und Querrichtung nicht 25% übersteigt und die mit der Farbe blau kenntlich zu machen sind; als durchschnittlich schwierige Pisten mit nicht mehr als 40% Neigung und in der Farbe rot gekennzeichnet, oder schließlich als schwierige Pisten, mit noch stärkerer Neigung und schwarz gekennzeichnet.

Auch Langlaufloipen werden in Funktion zu den durchschnittlichen Fähigkeiten eines Touristen in drei Schwierigkeitsgrade eingestuft, von Loipen für Anfänger oder Gelegenheitsfahrer bis zu Strecken für fortgeschrittene Skilangläufer.

Der Gesetzestext zielt zwar in erster Linie auf die Sicherheit ab, vernachlässigt jedoch auch umweltschutzrelevante Aspekte nicht, denn Pisten, die nach Inkrafttreten des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 4. März 1991 über „*Verfahrenstechnische Regeln für die Bewertung der Umweltauswirkungen*“ angelegt werden, müssen die Anforderungen dieser Bestimmungen erfüllen..

Im Anhang an dieses Gesetz sind die Maßnahmen aufgeführt, die einer Bewertung der Umwelteinwirkungen im Vorfeld bedürfen. Auch Skipisten sind in dieser Anlage aufgeführt, wobei kürzere Pisten nach einem vereinfachten Verfahren geprüft werden und über zwei Kilometer lange Pisten nach dem regulären Verfahren zu prüfen sind.

Mit dieser Umweltschutzbestimmung passte sich die Region Aostatal der Richtlinie 85/337/EWG des Europarats vom 27. Juni 1985 und i.d.F. Richtlinie 97/11/EG des Europarats vom 3. März 1997 an.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zielt auf den vorbeugenden Schutz ab, um Lebensqualität, Naturschutz und die Erhaltung der menschlichen und natürlichen Ressourcen sicher zu stellen und zu verbessern. Mit der Prüfung sollen die Information und Beteiligung der Bevölkerung an Entscheidungsprozessen garantiert und gefördert werden, indem die verwaltungstechnischen Verfahren bei der Erstellung von Plänen und Projekten koordiniert werden. Die Bewertung der Umweltverträglichkeit setzt in der Tat die Untersuchung der direkten und indirekten, kurz- und langfristigen, permanenten und vorübergehenden, einzelnen und zusammen wirkenden, positiven und negativen Auswirkungen voraus, die Pläne und Projekte auf die Umwelt haben, die als komplexes System natürlicher menschlicher und natürlicher Ressourcen und deren Zusammenwirken gesehen wird.

Die Untersuchungen im Vorfeld werden den privaten Institutionen oder Behörden übertragen, die die Maßnahmen planen, die öffentliche Verwaltung kann ihre Meinung aussprechen, nachdem die zuständigen öffentlichen Verwaltungsbehörden, die betroffenen Verbände und Bürger sich entsprechend beraten haben. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Regionalregierung, die eine Umweltverträglichkeitserklärung des geplanten Projekts ausstellt.

Da die von der Maßnahme betroffenen Verwaltungsbehörden sich zu der Angelegenheit äußern, muss bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit auch ein positives Urteil seitens der Obersten Aufsichtsbehörde vorliegen, schon allein deshalb, weil die geplante Maßnahme die Landschaftsschutzauflagen erfüllen muss.

Baugenehmigungen für die Errichtungen von Skipisten sind im Aostatal hingegen keine Vorschrift. Im regionalen Stadtplanungsgesetz Nr. 11 vom 6. April 1998 heißt es in Artikel 61, Punkt d) ausdrücklich, dass auch die Maßnahmen, die für das Anlegen für den Sport bestimmter Gebiete ohne Bauvolumen keine Baugenehmigungen, Erklärungen der Betriebseröffnung oder Bekanntgabe von Varianten im Zuge der Ausführung erforderlich sind.

Die Errichtung von Skipisten schafft kein Bauvolumen und unterliegt deshalb nicht der diesbezüglichen Genehmigungspflicht. Baugenehmigungspflichtig sind jedoch die Serviceeinrichtungen der Pisten, wie Foyers und Gaststätten, Berg- und Talstationen der Aufstiegsanlagen, auch die Stromverteilerhäuschen und alle sonstigen Bauten. Nicht in allen Regionen Italiens muss vor der Anlegung von Skipisten die Umweltverträglichkeit geprüft werden, zudem führt der Verstoß gegen die vorgeschriebene Prüfung nur zu verwaltungsrechtlichen, nicht zu strafrechtlichen Sanktionen. Im Aostatal wird die Durchführung ohne VIA (*Umweltverträglichkeitsprüfung*) oder die „Nichteinhaltung der Vorschriften“ mit Geldstrafen zwischen € 2.065,83 und € 6.197,48, bestraft, es kann jedoch auch zu Strafsanktionen kommen, wenn Landschaftsschutzaufgaben vorliegen und die Entscheidung der Obersten Aufsichtsbehörde missachtet wird.

EUROPÄISCHE UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

In Europa wird dieses Thema auf sehr unterschiedliche Art und Weise angegangen.

Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die große Kammer des Europäischen Gerichtshofs, bestehend aus dreizehn Richtern und einem Vorsitzenden, die Rahmenentscheidung des Europäischen Rats vom 27. Januar 2003 (n.2003/80 *Recht und Inneres*), mit der der Umweltschutz als strafrechtliches Thema eingestuft wurde, vollem Umfang rückgängig gemacht hat.

Zu dieser Entscheidung war man im Anschluss an einen Vorschlag gekommen, den Dänemark im Rahmen der ersten Phase dem Europarat vorgelegt hatte, und zwar hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Rahmenentscheidung über die Bekämpfung von Umweltdelikten auf der Grundlage der Artikel 31 und 34 des Traktats der Europäischen Union. Im Parlament und in der Kommission kam es zu Diskussionen und verschiedenen Lösungsansätzen, bei der nicht alle Mitgliedsstaaten dieselbe Ansicht vertraten, deshalb definierte der Rat die internationalen Straftaten und Fahrlässigkeitsdelikte sowie die entsprechenden Sanktionen, sowohl im Hinblick auf juristische Personen, als auch die Zuständigkeiten und die Regeln für die Auslieferung. Die Kommission focht diese Entscheidung vor der großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs an. Der Gerichtshof, der in der dritten Phase einsetzte, hob in der Begründung einerseits die Rahmenentscheidung, die ein geeignetes Instrument schien, um die Mitgliedsstaaten zu einheitlichen Strafsanktionen zu verpflichten, auf, unterstrich jedoch andererseits, obschon dieses Instrument zurück gewiesen wurde, die Bedeutung des Problems und hob hervor, dass die Umwelt in vollem Umfang ein gemeinsames Thema sei und eines der wichtigsten Ziele der Europäischen Gemeinschaft darstelle.

Das Gemeinschaftsrecht bewegt sich auf einer anderen Ebene, als die Rechtsordnungen der einzelnen Staaten. Die Europäischen Verordnungen basieren auf der Zusammenarbeit der einzelnen Regierungen, auf Traktaten und Richtlinien, die erst von den einzelnen Mitgliedsstaaten ratifiziert werden müssen, um Rechtskraft zu erlangen. Auch wenn Richtlinien von ihrer Formulierung und vom Thema her sofort anwendbar sind, heben sie jedoch das Recht in den einzelnen Staaten nicht auf, sondern stehen darüber. Aus diesem Grund können Maßnahmen auf Europaebene als Eckpfeiler gelten: sie basieren auf nationalen Strukturen und schaffen die Grundlage für eine übergeordnete Ebene, nämlich die der Gemeinschaft, die nationales Recht nicht aufhebt oder sich mit diesem nicht überlagert, sondern seine Auswirkungen auf einer höheren Ebene zeigt, gleich einer Brücke, unter der sich das eigentliche Leben abspielt, das dadurch nicht beeinträchtigt wird. Es ist kein Zufall, dass auf den Geldscheinen des Euro als Symbol Portale und Brücken abgebildet sind, die die Entwicklung unserer europäischen Zivilisation gezeichnet haben.

ZUSAMMENFASSUNG

Abschließend sei gesagt, dass es im Bereich Skipisten sehr viele unterschiedliche Auffassungen und Herangehensweisen gibt, auch große Unsicherheit im Hinblick auf die zutreffenden Gesetzesbestimmungen. Strafsanktionen bei mangelnder Baugenehmigung in

Landschaftsschutzgebieten betreffen auch Skipisten, die eigentlich fast immer in Landschaftsschutzgebieten liegen. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Nichteinhaltung oder Fehlen mit Geldbußen bestraft wird, gibt es in den verschiedenen Regionen keine gleich lautenden Bestimmungen. Auch im Bezug auf Baugenehmigung und die Erklärungen der Betriebseröffnung gibt es keine einheitliche Regelung. Auf europäischer Ebene warten wir immer noch auf eine gemeinsame Regelung des Umweltschutzes.